



Ink.



Nachdem Sr. Chur- Fürstl. Durchl. zu Sachsen / unser gnädigster Herr / durch ben gedruckten Befehl von 20. dieses / die im gegenwärtigen andern Jahre der 6. jährigen Verwilligung fällige Land- und Franck- Steuern nach ihren bestimmten Terminen an die in diesem Crenß bezirkte von der Ritterschafft / Aemter un Städtte gewöhnlicher maßen auf einmahl auszuschreiben / gnädigst angeordnet; Als wird aussen beschriebenen Stande zu denen Terminen

Lætare und Quasimodogeniti der 17. Martii,
 Bartholomæi und Crucis - - - 19. Augusti,
 und letztlich Luciaë - - - 8. Decembr.

hiermit anberaumer / und bey der in allgemeinem Ausschreiben und durch Befehl von 21. Martii 1694. dictirten Straffe nochmalts angedeutet / solche Tagesfahrt præcise inne zu halten / und was darauf / wie auch auf Reste / voriger Termine und Verwilligungen allen Fleisses eingebracht / mit zugehörigen Registern richtig zu liefern und abzustatten.

Weil auch die zu unterschiedenen mahlen / auch noch letztlich untern 27. Novembris 1695. gnädigst erforderete Crenß- Tabelle über die vollen / gangbaren / Decrementen und Caducen Schocke nunmehr geschlossen / und künfftig bey Abnahme der Haupt- Rechnung zu einer beständigen und zuverlässigen Norm und Fuß gebraucht werden soll; So haben die Herren Stände die jenigen Moderationes, worüber neue Befehle vorhanden / von nun an weiter nicht oben bey der Einnahme von gangbaren Quanto abzuziehen / Sondern vielmehr / wie vor dessen geschehen / Terminlich in Ausgabe zu ver-
 schrei-

schreiben / und dieses so wohl / als was vorhin zu meh-
ren mahlen erinnert und ausgeschrieben / allen Fleisses
zu beobachten / und ihre Abfertigung und der Steuer
Bestes dadurch befördern zu helfen. Denen Wir übriz-
gens zu angenehmen Diensten willig und bereit leben.
Signatum Dresden / am 29. Februarii, Anno 1696.

Wannß Heinrich von Schönberg /

Alexander von Miltitz /

und

Der Rath zu Dresden.



218 b

In S O L L E S Gnaden/
Friedrich Augustus/

Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/
auch Engern und Westphalen/ &c.

Chur- Fürst.



Beste und liebe getreue / An gegenwärtiger
Anno 1695. nur beschehener Sechs- jährigen
Land- und Brand- Steuer- Verwilligung / fällt nun-
mehr das andere Jahr ein / in welchen dieselbe nach ihren
bestimmten Terminen wieder einzubringen nöthig seyn.

Begehren derothalben gnädigst / ihr wollet die Land-
Steuer Lætare und Bartholomæi, wie auch die Brand-
Steuer Qvasimodogeniti, Crucis und Lucie, auf ein-
mahl an die in euern Grentz bezirkte von Ritterschafft /
Aemtern und Städten / gewöhnlicher maßen / ungesäumt
ausschreiben / und verfügen / daß sie voriko nur den ersten
Lætare- und Qvasimodogeniti- Termin / die übrigen
aber hernach zu rechter gefälliger Zeit / ohne weiteres Er-
fordern / nebenst dem / was bey vorigen Terminen und
Verwilligungen zurücke blieben / mit allen Fleisse einbrin-
gen / auf die ihnen von euch bestimmte Tagesarth bey der
in allgemeinen Ausschreiben gesetzten / durch Befehl sub
dato 21. Martii 1694. wiederholten Straffe / mit zugehö-
rigen Registern / unfehlbar liefern / neue Reste / so viel mö-
glich / daran vermeiden / und alle hieraus entstehende Un-
richtigkeiten verhüten sollen.

Und ob wohl ein ieder Beampter und Einnahmer sei-
ner Vorfahren Reste / vermöge eines am 21. Febr. 1678.
ergangenen Befehls / selbst zu untersuchen / zu überneh-
men / auch einzubringen und zu verrechnen schuldig ist / da-
bey es auch nochmahln betwendet / Alldieweilm aber de-
ren einige mit ihrer Præ-Antecessoren hinterlassenen
grossen Unrichtigkeit und derer Erben Abwesenheit sich
entschuldigen / gleichwol selbige so wohl als die nachgehen-
den in Richtigkeit gebracht werden müssen: So wollet
ihr gemeldter Præ-antecessoren Reste / so weit es nicht
von denen Successoren schon geschehen / oder auch sonst
Verfügung getroffen ist / durchn Revisor untersuchen /
ihre Proper-Schuld von dem / was beyh Unterthanen
noch würdlich hasset / wie in gleichen bey diesen / das exi-
gible von den inexigiblen separiren / über diese letztern
Bericht erstatten / jene aber von beyden einbringen lassen /
und alle Termine in denen Creysß-Auszügen nachrichtlich
anmercken / wie es tunc temporis umb solche Reste stehe /
und wenn dieselben vollends zugewarten seyn / oder was
deren Richtigkeit annoch hindern möge. Daran geschicht
Unsere Meynung. Datum Dresden / am 20. Februa-
rii, Anno 1696.

Gotthelf Friedrich von Schönberg /

Denen Vesten und Unseren lieben getreuen ver-
ordneten Einnahmern der Land- und Trand-
Steuer im Meyrnischen Creysse.

Joh. Balth. Grolig.

Vf 2521

~~IN~~

4°

Ink.

INK

V317



Nachdem Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / unser gnädigster Herr / durch ben gedruckten Befehl von 20. dieses / die im gegenwärtigen andern Jahre der 6. jährigen Verwilligung fällige Land- und Trancf- Steuern nach ihren bestimmten terminen an die in diesem Crenß bezirk von der Ritterschafft / Aemter un Städt- saßen auf einmahl auszuschreiben / gnäd- Als wird aussen beschriebenen Stande

modogeniti der 17. Martii,
 rucis - - - 19. Augusti,
 - - - 8. Decembr.

et / und bey der in allgemeinem Aus-
 h Befehl von 21. Martii 1694. dictirten
 is angedeutet / solche Tagesfahrt præci-
 und was darauf / wie auch auf Keste /
 nd Verwilligungen allen Fleisses einge-
 örigen Registern richtig zu liefern und

zu unterschiedenen mahlen / auch noch
 Novembris 1695. gnädigst erforderte
 er die vollen / gangbaren / Decremens
 Schocke nunmehr geschlossen / und
 hme der Haupt-Rechnung zu einer be-
 verläßigen Norm und Fuß gebraucht
 So haben die Herren Stände die jeni-
 , worüber neue Befehle vorhanden /
 er nicht oben bey der Einnahme von
 o abzuziehen / Sondern vielmehr /
 hehen / Terminlich in Ausgabe zu ver-
 schrei-

